

II.

Nitimur in vetitum.

(Ovid.)

Nach der vorstehenden Erörterung sollte man meinen, das bindende Ansehen des Gesetzes müsse jedem Menschen zweifellos und anerkannt sein, der gesetzliche Gehorsam müsse ihm Bedürfnis und Freude, müsse der Weg zur Erreichung seiner Bestimmung und damit seines persönlichen Werthes sein. Allein schon das Sittengesetz Israels läßt in der negativen Form seines centralen ersten Gebotes so wie der meisten anderen ahnen, daß das Gesetz im Wesen des Menschen auch auf eine Abneigung, einen Widerstand stoßen werde, ja es wird in den beiden letzten Geboten, als in dem Gegenstück zum ersten, geradezu die einheitliche Wurzel aller Auflehnung gegen das Gesetz, „das Gelüsten“, verboten. Sein Vorhandensein ist eine Thatfache, welche die Wirkung des Sittengesetzes in Frage stellt. Es handelt sich demnach bei diesem nicht um ein Müssen, wie beim Natur- und Vernunftgesetz, sondern um ein Sollen, welches das Wollen des Menschen nicht aus- sondern einschließt. Das Sittengesetz setzt demnach selbst die Freiheit des Menschenwesens voraus und erkennt sie an; wir nannten es deshalb oben ein Freiheitsgesetz, ohne zu befürchten uns eines Widerspruchs im Beisatz schuldig zu machen. Allein mit ihrer Anerkennung von Seite des Gesetzes ist eben die menschliche Freiheit nicht zufrieden; nicht nur daß sie sich in vielen einzelnen Fällen gegen das Gesetz auflehnt, statt sich mit ihm zu vertragen, daß sich in allen Einzelpersönlichkeiten die Neigung dazu findet, sondern es hat sich in der Geschichte der sittlichen Entwicklung der Menschen dieser einzelne Widerspruch, diese innerliche Abneigung bis zur grundsätzlichen Negirung des Gesetzes, zum Antinomismus gestaltet.

Diese Abneigung gegen das Gesetz als solches kann ihren Grund nur darin haben, daß die persönliche Freiheit die Forderung des Gesetzes als eine Beherrschung durch eine ihr äußerliche Macht empfindet, als eine Heteronomie (weßwegen auch Kant gegen die Ableitung des Guten aus dem göttlichen Willen Einspruch erhebt, weil das Denkgesetz (die Vernunft) eine sittlich verbindende Macht für uns habe und diese als Autonomie unsres Willens gelte*). Nun liegt zwar allerdings im Wesen der menschlichen Seele „jene Sehnsucht über allen Inhalt unsres Ich hinaus zu gehen und in einem reinen, noch bestimmungslosen und sich selbst gestaltenden Triebe das wahre tiefste Wesen unsrer Persön-

*) Metaphysik der Sitten, S. 89 — 92.

lichkeit zu suchen; nur das glauben wir wahrhaft zu sein, wozu wir uns selbst gemacht haben.“ Aber „das unbefangene Gemüth bescheide sich . . . es verlangt nur noch, daß in der Mitte aller dieser gesetzlichen Nothwendigkeit ein Punkt der Freiheit wenigstens vorhanden sei . . ., bedingt in allem übrigen, wollen wir frei wenigstens im Wollen und Handeln sein*).“ Diese Freiheit muß auch der Einzelpersönlichkeit gelassen werden; sie ist eigentlich der Wille selbst, ohne daß aus ihr etwas über die sittliche Beschaffenheit desselben abgeleitet werden kann, gehört also zum Wesen der Persönlichkeit. In diesem Punkt stimmen selbst so verschiedene Geister wie der prot. Dogmatiker Joh. Gerhard (*liberum et voluntarium sunt synonyma ac voluntatem non liberam dicere est perinde ac si quis dicere velit calidum absque calore*) und Hegel**) überein. Wie das Sittengesetz Israels muß demnach auch jedes gute menschliche Gesetz diese Freiheit anerkennen und gelten lassen; zur Negation der Freiheit darf das Gesetz nicht werden wollen; in diesem Falle würde der menschliche Gesetzgeber vergessen, daß die menschliche Freiheit aus der Ähnlichkeit mit dem höchsten Gesetzgeber alles Lebens stammt, in dem auch alle Nothwendigkeit ihren Ursprung hat.

Aber eben nur Abbild der Autonomie des Schöpfers ist die Freiheit der Creatur, unbegrenzt kann sie als solche nicht sein; innerhalb dieser Grenze entscheidet sich der Mensch völlig frei, welche Seite seines Wesens er offenbaren will, aber er kann nicht etwas offenbaren, was gar nicht in seinem Wesen liegt. Das Verlangen nach absoluter Autonomie und die Abneigung auch gegen die Heteronomie, welcher der Mensch im Gehorsam gegen den Willen unterliegt, aus dem sein eigenes wirkliches Sein, seine Idee stammt, sie machen aus dem berechtigten Wollen des Menschen das „Gelüsten“, das Hinausverlangen und Hinauslangen über die Schranken nicht nur des Sittengesetzes, sondern auch des Natur- und Vernunftgesetzes. Es bezweckt nichts Geringeres als den Menschen selbst zum Mittelpunkt alles ihn umgebenden Seins zu machen und offenbart sich damit als Selbstsucht, als das Gegentheil jener Selbsttreue Gottes, die mit seiner Selbsthingabe unzertrennlich verbunden ist, wie wir oben sahen (pag. 13. 18). So ist die Selbstsucht Thorheit und Sünde zugleich; sie ist das eigentliche Wesen dessen, was die alt- und neutestamentliche Religion Sünde nennt. Der Widerspruch der relativen Freiheit gegen die Nothwendigkeit, welche ihr die absolute Freiheit auflegt, ist es, was irgend eine menschliche Handlung oder ein

*) Lohse, Mikrokosmos, 1. Bb. p. 276.

**) Philosophie des Rechts § 4, Zusatz.

Wollen, mag es sich beziehen auf welches Object es wolle, sittlich verwerflich macht. Denn an einer endlichen Person oder an einer Sache kann sich der Mensch im letzten Grunde nur versündigen, sofern er auch in diesen nicht sich selbst, sondern Gott suchen soll, also an ihnen dessen Ordnung verunehren und dessen Liebe durch seine Selbstsucht an ihrer Aeußerung verhindern kann.

Die Thatfache der Neigung des Einzelwillens zur Selbstsucht ist als eine allgemeine anerkannt, aber die dadurch hervorgerufene Störung der Harmonie zwischen den Einzelpersönlichkeiten untereinander und zwischen ihnen und der absoluten Persönlichkeit als dem Quell aller Nothwendigkeit hat man verschieden beurtheilt und deßhalb auch verschiedene Wege zu ihrer Hebung eingeschlagen. Die pantheistischen Systeme haben diese Störung selbst als eine Nothwendigkeit aufgefaßt und sind dadurch der Anerkennung ihrer absoluten Schädlichkeit und Verwerflichkeit entgangen; die Sünde ist ihnen eine nothwendige Durchgangsstufe im Proceß der Entwicklung der endlichen Persönlichkeit. Aber sie haben diesen Vortheil damit bezahlen müssen, daß sie zugleich die Freiheit der Einzelpersönlichkeit opfern und den Ursprung des Bösen in den Quell aller Nothwendigkeit selbst verlegen, also den Unterschied zwischen Gut und Böse aufgeben und damit auch ein höchstes Sittengesetz und einen Sittengesetzgeber verlieren mußten. Das All wurde zu einem endlosen Naturproceß, das Einzelleben eine vorübergehende Erscheinung ohne sittliche Bedeutung. Gegen diese Auffassung mußten Proteste von beiden Seiten erhoben werden: im Namen der Heiligkeit des Gesetzes und im Namen der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit. Sie sind erfolgt nicht nur von Seite der positiven Religionen, zumal der christlichen Kirchen, sondern auch der theistischen Philosophie; beide sahen sich in ihren Grundlagen bedroht. Unmöglich konnte eine dann doch nur scheinbare Versöhnung des Widerstreites durch Opferung beider Seiten des Gegensatzes erkaufte werden.

Aber ebensowenig konnte die Ausschreitung des einen Factors einfach durch verstärkte Anwendung des anderen wirklich überwunden werden, d. h. der Mißbrauch der Freiheit, der aus der Abneigung gegen das Gesetz fließt, durch immer stärkere Betonung des Gesetzesfactors; denn das mußte nur zur Steigerung des Conflictes führen. Auch der Pharisäismus überwindet den Antinomismus nicht. Wir bezeichnen mit diesem Namen im Allgemeinen die Geistesrichtung, die sich allerdings am reinsten an jenen Vertretern erkennen läßt, welche sie gegenüber dem Sittengesetz Israels geltend machten, eine Geistesrichtung, die indessen

unter anderem Namen und so oder anders modificirt auch später auftrat, ja zu welcher in jedem Menschenherzen die Anlage schlummert.

Denn obwohl der Form nach Gegensatz der Uebertreibung des Freiheitsbewußtseins entspringt sie doch derselben Wurzel wie diese: der natürlichen Selbstsucht des Menschen. Zwar jener Uebertreibung gegenüber befindet sie sich in ihrem relativen Rechte. Wie zur Zeit Christi die Pharisäer jedenfalls mehr sittlichen Ernst hatten, als die Sadducäer (die libertinistischen Geistesverwandten der Epikureer, denen in pharisäischem Tugendstolze die Stoiker gegenüberstanden), so ist stets nach der einseitigen Herrschaft einer eudämonistischen Richtung, die zum Maßstab des Handelns die Glücksempfindung des in schrankenloser Willkür sich gehen lassenden Subjectes macht, eine Reaction zu Gunsten ernster Gesetzeserfüllung mit Brechung und Dämpfung der Eigenlust und des Eigenwillens ein relativer Fortschritt gewesen. Allein dieser Fortschritt verwandelt sich in einen neuen Irrthum und Schaden, sobald mit Unterdrückung jeden Freiheitsbewußtseins der Gehorsam gegen den Gesetzgeber sich in einen Gehorsam gegen den Gesetzesbuchstaben verwandelt, sobald das Gesetz, im Geiste des Erfüllenden losgelöst von seinem heiligen Ursprung und jeglicher Einwirkung dieses auf jenen, als äußerliche mit dem Wesen des ihm Unterstellten innerlich unverbundene Schranke diesem gegenübertritt. Solcher Gehorsam, dem jedes Bewußtsein der Wahlverwandtschaft mit dem Gesetzgeber abgeht, also der rein gesetzliche Gehorsam, worin kann er sein Motiv haben, wenn er ausdrücklich auf jede Regung eines Triebes im eigenen Inneren verzichtet, ja diese grundsätzlich ansrottet? Doch nicht in einer Selbstverleugnung, die in der Befriedigung eines Andern die eigne sucht, sondern näher zugeesehen wiederum nur in einer Selbstsucht, die im freiwilligen Verzicht auf alles Recht der persönlichen Freiheit sich dafür auch alle Mühe des eigenen Denkens und alle Last der eigenen Verantwortlichkeit erspart und dabei innerlich gleichgiltig gegen das eigentliche Ziel des Gesetzgebers im letzten Grunde doch nur unter dem Gewand der gänzlichen Hingabe als letztes Ziel die eigene Befriedigung, den eigenen Vortheil unter irgend einer Vorstellung verfolgt.

Der Pharisäer hielt nichts höher als sein Gesetz; er vergaß seine Propheten darüber. Das widerfuhr ihm, weil er auch im Gesetz nur die Form sah, nicht den Geist, der in beiden, im Gesetz und in den Propheten, waltete. So blieb ihm das Gesetz innerlich fremd, er hatte gerade für die Hauptsache keinen Sinn; jenes Doppelgebot erschien ihm nicht als das vornehmste; er ließ das Schwerste dahinten, ohne sich

ein Gewissen daraus zu machen; aber er rühmte sich der Erfüllung aller der formulirten Sätzen, die in äußerlich erscheinenden, deßhalb controlirbaren Handlungen sich erfüllen ließen, mit denen man gegenüber dem oberflächlichen Beobachter prunken, sich über den minder eifrigen Erfüller hochmüthig erheben kann. Verräth sich schon hierdurch das Motiv der Selbstsucht, so wird es vollends offenbar durch die gleichgültige Kälte, mit der man sich das Schwere erspart, anderen aber je mehr je lieber auferlegt, auch wenn man ganz unnöthigerweise ihnen die Wohlthat der freien Bewegung raubt. So kommt der Pharisäer nicht dazu, sich vom Geist des Gesetzes durchdringen zu lassen und sich in die unmittelbar göttlichen Gebote zu vertiefen, woraus eine Gesinnung erwachsen könnte, die unbeengt sich fühlend von den Schranken des Gesetzes sich innerhalb derselben in freier Bewegung durch Thaten äußert. Vielmehr kann er (und das ist am meisten charakteristisch für ihn) des die äußere Form des Lebens normirenden Gebotes nicht genug bekommen; jeden Mißbrauch der Freiheit will er nicht durch Einwirkung auf den verkehrten Willen heilen, sondern durch eine neue noch specieller formulirte Satzung für die Zukunft verhindern, ohne daran zu denken, daß mit der Steigerung des Zwanges auch die Reaction der Freiheit sich steigern muß. Und das wird um so mehr der Fall sein, je weniger der selbstgemachte Buchstabe der Satzung ist, was er zu sein vorgibt, eine Frucht des Geistes des ursprünglichen Gesetzes, eine Entfaltung seines realen Inhalts. Denn je mehr der Urheber mit seiner eigenen Gesetzeserfüllung zu dem Geist des heiligen Gesetzgebers in Gegensatz tritt (bei diesem ist die Nothwendigkeit mit der Liebe eins, bei jenem entspringen die neuen Nöthigungen der lieblosen Selbstsucht), um so mehr gerathen die neuen Sätze geradezu in Widerspruch mit den großartigen Grundgeboten, sie verletzen also die Majestät des Gesetzes und werden selbst kleinlich, unwürdig, lächerlich. Ueberdies, und das ist am Ende das Schlimmste, steigert sich, je mehr die Zahl der formulirten Sätze wächst, auch die Gefahr der Heuchelei mit der Leichtigkeit der Heuchelei. Es ist überhaupt gerade dies die schwache Seite auch des sonst guten formulirten Gesetzes, daß es einer Trennung der Form, des Buchstabens von dem Inhalt und Geist durch den Erfüllenden ausgesetzt ist, die nur der wahrnimmt, der selbst vom Geist des Gesetzes durchdrungen ist, die aber in vielen Fällen sich äußerlich nicht nachweisen läßt und deßhalb die Unkundigen täuscht, die Ehrgeizigen verführt; und so geräth, was scheinbar die Sünde der Freiheit überwinden soll, selbst zur Sünde am Gesetzgeber. Denn dieser selbst, dem

es um die Sache zu thun ist, soll betrogen werden durch die äußere Nachahmung der Form; was unheilige Selbstsucht ist, soll als heilige Liebe erscheinen. Solchen Mißbrauch trieb der Pharisäer mit dem Buchstaben des Dekalogs; nur dem königlichen Gebote der Liebe gegenüber mußte er unterbleiben; wie viel leichter ließ er sich noch mit der Unzahl abgeleiteter und ins Einzelne gehender Satzungen treiben.

So lehrt demnach die Erscheinung des Pharisäismus unwidersprechlich die Wahrheit: nicht das Gesetz selbst, sofern es in der Form des Buchstabens auftritt, kann seine Erfüllung wider die Neigung des Erfüllenden erzwingen; es kann, je nach dem Verhältniß der Macht dessen, der die Erfüllung fordert, zu dem Untergebenen, eine äußerliche Anbequemung erzwungen werden, aber es bleibt dem widerstrebenden Willen zuletzt stets der Ausweg der Heuchelei; überwunden wird er nur durch die Herstellung eines persönlichen, also geistigen Einverständnisses zwischen dem Gesetzgeber und dem Erfüllenden.

Derselben Gefahr unterliegen selbstverständlich alle jene sittlichen Standpunkte, welche in der Forderung gesetzlichen Gehorsams das allein genügende Mittel zur Erzeugung sittlicher Zustände gefunden zu haben glauben. Wo *εἶρα νόμων* genügen als Beweis sittlichen Wesens, kann die innerliche persönliche Beziehung zum Zweck des Gesetzgebers fehlen, und trotz des Opfers der persönlichen Freiheit hinsichtlich der äußeren Forderung des Gesetzes braucht dennoch die Auflehnung gegen den inneren Gehalt desselben nicht aufgegeben zu sein. Der persönliche Charakter ist vielleicht alterirt oder ganz gebrochen und dennoch der sittliche Zweck des Sittengesetzes nicht erreicht.

Dieser Standpunkt beherrscht offenbar die Lehr- und Erziehungsmethode, überhaupt die ganze Art der sittlichen Einwirkung der Jesuiten. „Auf die ratio et institutio studiorum societatis Jesu *), 1599 publicirt, von dem damaligen Jesuitengeneral Claudius von Aquaviva ausgehend, gründen sich alle späteren Lehrpläne, namentlich auch der in Landshut 1813 erschienene Lehr- und Erziehungsplan der Societät Jesu. Gesetzlicher Gehorsam wird überall und in allen Beziehungen gefordert. „„Aller Willen einigt sich in dem Willen des Einen, welcher als der Wille Jesu Christi verehrt und gethan wird,““ der Ordensgeneral ist gemeint. Welcher Art Gehorsam gefordert wurde, sieht man beiläufig daraus, daß, „„da der Stil doch nur beinahe einzig aus Cicero genommen werden soll,““ ein unciceronianischer Stil der Schüler als „„ihrem Eifer für Obedienz ganz fremd““ bezeichnet wurde.“ Auch die neueren

*) Vergl. R. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1. Bd., 3. Aufl. p. 333.

Morallehrbücher bestätigen, wie diese allein herrschende Stellung des Gehorsams mit gänzlicher Unterdrückung der Freiheit keineswegs der wirklichen Moralität immer zu Gute kommt, wie im Gegentheil bei aller Vermeidung buchstäblicher Uebertretung doch dem Geiste nach die Erfüllung des Sittengesetzes unterbleiben kann.

Auch der Cartesianische Philosoph Arnold Geulinx*) (geb. 1625 zu Antwerpen, gest. 1669 als Professor der Philosophie zu Leyden) sagt, daß die Tugend nicht amor benevolentiae oder amor affectionis, sondern amor obedientiae sei und zwar des Gehorsams gegen die Vernunft als Gesetz Gottes. Kant hat diesen Gedanken vollständig durchgeführt. Moralität besteht nicht in dem Streben nach Glückseligkeit, eigener oder fremder, sondern in der Achtung gegen das Gesetz. Allein auch hier ist das Eine dem Andern geopfert, statt daß beide zu ihrem Recht kommen, der persönliche Wille und das Gesetz. Es ist bekannt, daß gegen diese Gedanken, wie sie Kant im Eingang seiner Metaphysik der Sitten ausführt, Schiller seine Epigramme richtete:

Gewissensscrupel:

Gerne dien' ich den Freunden, doch thü' ich es leider mit Neigung,
Und so wurmt es mir oft, daß ich nicht tugendhaft bin.

Entscheidung:

Da ist kein anderer Rath, du mußt suchen, sie zu verachten,
Und mit Abscheu alsdann thun, wie die Pflicht dir gebeut.

Gegen die Kantische Moral überhaupt geht das folgende:

Ueber sein Herz zu siegen ist groß, ich ehre den Tapfern;
Aber wer durch sein Herz sieget, er gilt mir noch mehr.

Der Gehorsam ist freilich die unerläßliche Grundlage der Sittlichkeit; die Liebe wäre sonst wirklich nur „pathologisch“, zufällig, ein schönes Naturell; auch würde sie ohne jene Grundlage nicht den ganzen Inhalt der Sittlichkeit zum Gegenstand ihres Willens haben. Aber die Liebe zur Person ist gar nicht dem Sittlichen entgegengesetzt.

Auch die Moral des Rationalismus, die sich an die Philosophie Kants anlehnte, litt an jener Ueberspannung des Werthes des Gesetzes für Erzeugung von Sittlichkeit, ohne gleichzeitig eine ziemlich leicht genommene Umgehung des eigentlichen sittlichen Zweckes auszuschließen, wie die Lebensbilder so mancher Größe jener Geistesrichtung diesen Widerspruch aufzeigen.

*) Vergl. über ihn Schwegler, Geschichte der Philosophie im Umriss (3. Aufl. ed. C. Köpflin) p. 116.